

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichung zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26. Februar 2010 bis zum 4. August 2010 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für die Corporate Governance Praxis der Viscom AG seit dem 5. August 2010 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Die Gesellschaft hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8).

Die von der Viscom AG abgeschlossene Directors' & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) sah bis zur Einführung des gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder mit Wirkung zum 1. Juli 2010 keinen Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat vor. Vorstand und Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass ein Selbstbehalt kein adäquates Mittel darstellt, um die – bereits aus dem Gesetz resultierende – Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder weiter zu steigern. Außerdem können etwaige Selbstbehalte durch die Organmitglieder selber versichert werden, so dass die mit dem Selbstbehalt intendierte Verhaltenssteuerung weitgehend ins Leere läuft. Aus diesem Grunde wurde bislang von einem Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung abgesehen.

Die Gesellschaft hat die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG zum 1. Juli 2010 umgesetzt, sieht aber nach wie vor davon ab, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat einzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessenen erscheinen.

Die Ausdehnung des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung der Viscom AG auch auf Aufsichtsratsmitglieder erschien deshalb nicht sachgerecht.

2. Kein Angebot der Briefwahl (Kodex Ziffer 2.3.3 Satz 2).

Die Viscom AG macht von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vorerst keinen Gebrauch. Vorstand und Aufsichtsrat wollen im Hinblick auf die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor die Möglichkeit zur Briefwahl eröffnet wird.

3. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes (Kodex Ziffer 4.2.1).

Dies ist zum einen historisch bedingt, da die Vorstände Dr. Martin Heuser und Volker Pape das Unternehmen 1986 als GmbH gemeinsam gegründet haben und in ihren Entscheidungen immer gleichberechtigt waren. Vorstand und Aufsichtsrat sind in diesem Fall der Auffassung, dass in dem mit nur zwei Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

4. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats behandelt. Eines Nominierungsausschusses bedarf es darüber hinaus nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

5. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5).

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig allein an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) – einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen – berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Gerade bei einem Gremium, das lediglich aus drei von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besteht, erscheint die Festsetzung von konkreten Zielen problematisch und häufig schematisch.

6. Die von der Hauptversammlung jährlich zu beschließende feste und variable Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.4.6).

Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt den festen und den variablen Vergütungsbestandteil jeweils in einem Gesamtbetrag für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder (§ 20 Abs. 1 der Satzung). Über die angemessene Aufteilung des jeweiligen Gesamtbetrags auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen. Dabei wurden in der Vergangenheit der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat regelmäßig durch eine erhöhte Vergütung berücksichtigt. Da der Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Größe keine Ausschüsse gebildet hat, entfällt insoweit eine differenzierte Vergütungsregelung.

7. Die Satzung sieht keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstandes stellt sich die Frage nicht. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Eine Festlegung in der Satzung wurde und wird daher als nicht

erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken könnte.

8. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3).

Die Kodexempfehlungen zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit beziehen sich auf den Neuabschluss und die Verlängerung von Vorstandsverträgen und wurden für die Viscom AG bisher nicht relevant. Die Vorstandsverträge der Viscom AG enthalten keine Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund oder infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control). Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wären nach allgemeiner Ansicht rechtlich auch nicht durchsetzbar, da der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied bei Fehlen eines wichtigen Grundes nur einvernehmlich beendet werden kann und keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds besteht, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodexempfehlungen zuzustimmen.

Hannover, 25. Februar 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat